

Kommunales Center für Arbeit * 63450 Hanau * Eugen-Kaiser-Straße 7

2

Aktenzeichen: 72.H58.7.730014449

1

Herrn
Max Mustermann
Hauptstraße 19
63486 Bruchköbel

Auskunft erteilt: Zimmer:

Telefon: 3 Ansprechpartner

4

Sprechzeiten des Servicebüros:

Montag bis Freitag
von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag
von 13.30 Uhr - 15.00 Uhr

5

Datum
24.08.2016

**Bescheid über Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II)
Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes**

Sehr geehrter Herr Mustermann,

unter Berücksichtigung Ihrer persönlichen und wirtschaftlichen
Verhältnisse bewilligen wir aufgrund Ihres Antrages vom 18.08.2016 gemäß
den §§ 7, 9, 11 und 19ff. SGB II für folgende Personen Leistungen
nach dem SGB II für die Zeit vom

01.08.2016 bis 31.07.2017

6

← Bewilligungszeitraum

in folgender Höhe:

für den Monat	Aug. 2016	884,00 EUR
für den Monat	Sep. 2016	884,00 EUR
für den Monat	Okt. 2016	884,00 EUR
für den Monat	Nov. 2016	884,00 EUR
für den Monat	Dez. 2016	884,00 EUR
für den Monat	Jan. 2017	884,00 EUR
für den Monat	Feb. 2017	884,00 EUR
für den Monat	März 2017	884,00 EUR
für den Monat	Apr. 2017	884,00 EUR
für den Monat	Mai 2017	884,00 EUR
für den Monat	Juni 2017	884,00 EUR
für den Monat	Juli 2017	884,00 EUR

7

← monatlicher
Leistungsanspruch ohne
Kranken- und
Pflegerversicherungsbeiträge
für die Bedarfsgemeinschaft

Folgende Personen erhalten von der Gesamtleistung Arbeitslosengeld II:

- Herr Mustermann, Max, geb. am 25.03.1982

für den Monat	Aug. 2016	884,00 EUR
für den Monat	Sep. 2016	884,00 EUR
für den Monat	Okt. 2016	884,00 EUR

8

← monatlicher
Leistungsanspruch ohne
Kranken- und
Pflegerversicherungsbeiträge
für die jeweilige Einzelperson
der Bedarfsgemeinschaft

für den Monat	Nov. 2016	884,00 EUR
für den Monat	Dez. 2016	884,00 EUR
für den Monat	Jan. 2017	884,00 EUR
für den Monat	Feb. 2017	884,00 EUR
für den Monat	März 2017	884,00 EUR
für den Monat	Apr. 2017	884,00 EUR
für den Monat	Mai 2017	884,00 EUR
für den Monat	Juni 2017	884,00 EUR
für den Monat	Juli 2017	884,00 EUR

8

monatlicher Leistungsanspruch ohne Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für die jeweilige Einzelperson der Bedarfsgemeinschaft

Hinweis zur Kranken- und Pflegeversicherung

Ob und für welche Personen wir Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zahlen, entnehmen Sie bitte der anliegenden Berechnung.

Hinweis zu Zahlungsempfängern

Der Anlage können Sie entnehmen, wie sich die Leistungen berechnen und an welche Empfänger wir zahlen. Sollten wir direkt an Dritte, etwa Ihren Vermieter, überweisen, prüfen Sie bitte, ob diese den vollen Betrag erhalten. Ist dies nicht der Fall, müssen Sie die Differenz entrichten.

Hinweis zur Berechnungsübersicht

Sofern sich der Leistungsanspruch über mehrere Monate in gleicher Höhe berechnet, stellen wir in der beiliegenden Berechnungsübersicht lediglich den ersten Monat des Gewährungszeitraumes dar.

9

Informationen zur Berechnung der Leistungen nach dem SGB II:

Wenn Sie (vorübergehend) Ihren Lebensunterhalt nicht aus eigener Kraft bestreiten können, sichern wir mit dem Arbeitslosengeld II Ihren Lebensunterhalt. Familienangehörige, die nicht erwerbsfähig sind, aber in Ihrer Bedarfsgemeinschaft leben, haben Anspruch auf Sozialgeld.

Die Höhe des Leistungsanspruches ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Bedarf zur Deckung des Lebensunterhaltes und dem anzurechnenden Einkommen sowie dem ggf. einzusetzenden Vermögen.

Der notwendige Lebensunterhalt wird ermittelt aus der Regelleistung, den Kosten der Unterkunft sowie gegebenenfalls Mehrbedarfszuschlägen.

Von der Regelleistung bestreiten Sie alle Kosten für Ernährung, Kleidung Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie (Strom) und alle weiteren Bedarfe des täglichen Lebens. In gewissem Umfang ermöglichen Ihnen unsere Leistungen auch, am sozialen und kulturellen Leben teilzunehmen. Wir empfehlen Ihnen aber dringend, einen Teil Ihrer monatlichen Bezüge anzusparen, da Sie einmalige Anschaffungen wie Kleidung oder Möbel aus Ihrer Regelleistung bestreiten müssen.

Der Gesetzgeber überprüft jährlich die Höhe der Regelleistungen, passt sie wenn nötig an und veröffentlicht diese Information im Bundesgesetzblatt. Ab Januar erhalten Sie von uns die angepassten Leistungen.

hinaus bewilligt haben, informieren wir rechtzeitig vor dem 01.01. über die Anpassung Ihrer Regelleistung in einem gesonderten Bescheid.

10

Zahlungshinweis:

Nach den gesetzlichen Regelungen haben wir Ihnen die bewilligten Leistungen zum Ersten des Monats im Voraus zu überweisen. Um Verzögerungen auszuschließen, nehmen wir die Überweisung bereits am vorletzten Bankarbeitstag vor dem Ersten des Monats vor.

11

Bei Fragen zur Berechnung der Leistungen, können Sie gerne telefonisch oder persönlich Kontakt zu uns aufnehmen.

12

Sozialversicherung:

Bezieher von Arbeitslosengeld II sind grundsätzlich in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung pflichtversichert. Bezieher von Sozialgeld haben ggf. als Familienangehörige (Ehegatte, Kind) eines Versicherten einen Anspruch auf Familienversicherung.

Der Bezug von Arbeitslosengeld II löst lediglich dann keine Versicherungspflicht aus, wenn dieses nur darlehensweise gewährt oder wenn Kranken- und Pflegeversicherungsschutz bei einem privaten Versicherungsunternehmen besteht. Außerdem löst Arbeitslosengeld II keine Versicherungspflicht aus, wenn Sie weder gesetzlich noch privat versichert waren und hauptberuflich selbständig erwerbstätig sind oder waren oder zu den in § 6 Abs. 1 und 2 SGB V genannten Personen (z. B. Beamte, Zeitsoldaten, Berufssoldaten) gehören.

13

Die Zeiten, in denen Sie Arbeitslosengeld II beziehen, melden wir dem zuständigen **Rentenversicherungsträger**. Der Rentenversicherungsträger entscheidet, ob er diese Zeiten als Anrechnungszeiten berücksichtigt.

14

Wichtige Hinweise:

Mit der Grundsicherung für Arbeitssuchende gewähren wir Ihnen Leistungen, um Ihren Lebensunterhalt zu sichern. Unser gemeinsames Ziel ist es aber, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Sie den Lebensunterhalt für sich und Ihre Angehörigen wieder aus eigener Kraft bestreiten können.

Dafür sind wir natürlich auf Ihre Mithilfe angewiesen: Sie und alle erwerbsfähigen Personen, mit denen Sie in einer Bedarfsgemeinschaft leben, sind verpflichtet aktiv daran mitzuwirken, Ihre Hilfebürftigkeit zu beenden oder zumindest zu verringern. Etwa dadurch, dass Sie an unseren Maßnahmen und Qualifizierungen teilnehmen, sich regelmäßig auf offene Stellen bewerben und unsere gemeinsamen Vereinbarungen einhalten.

**Pflicht zur
Mitwirkung**

**Hinweis zur
Orts-
abwesenheit**

Dies ist jedoch nur möglich, wenn wir Sie persönlich an jedem Werktag erreichen können. Sollten Sie sich vorübergehend nicht an Ihrem Wohnsitz aufhalten, müssen Sie uns das vorab mitteilen. Wir ent-

scheiden dann im Einzelfall, ob wir Ihre Ortsabwesenheit genehmigen können. Bitte nehmen Sie diesen Hinweis ernst, da wir Ihre Leistungen kürzen oder sogar einstellen müssen, wenn Sie ohne Absprache abwesend sind.

Pflicht zur Mitteilung von Änderungen

Sie sind nach § 60 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Teil I (SGB I) verpflichtet, uns umgehend und unaufgefordert mitzuteilen, wenn sich Ihre persönlichen oder finanziellen Verhältnissen ändern:

Beispielsweise:

- wenn Sie Ihren Wohnort wechseln,
- eine Arbeit aufnehmen,
- Ihre Miete steigt oder
- jemand in Ihrer Bedarfsgemeinschaft ein- oder auszieht.

Pflicht zur Erteilung von Auskünften

Damit wir prüfen können, ob Sie leistungsberechtigt sind, müssen Sie uns alle notwendigen Auskünfte erteilen. Dazu laden wir Sie gegebenenfalls auch zu einem persönlichen Gespräch ein. Sollten Sie leistungsrelevante Informationen verschweigen, müssen wir die zu Unrecht erbrachten Leistungen von Ihnen zurückfordern.

Pflicht zur Mitteilung bei Krankheit/ Arbeitsunfähigkeit

Wenn Sie erkranken und dadurch (vorübergehend) arbeitsunfähig werden, müssen Sie uns hierüber unmittelbar am ersten Krankheitstag informieren und uns ab dem dritten Krankheitstag eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorlegen. Im Einzelfall fordern wir Sie auch auf, uns bereits vor dem dritten Krankheitstag eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen.

Beantragung der Weitergewährung

Wir gewähren Ihnen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes für den auf der ersten Seite des Bescheides genannten Zeitraum. Benötigen Sie weiterhin Leistungen nach dem SGB II, beantragen Sie bitte sechs bis zwei Wochen vor Ende des Gewährungszeitraumes die Weitergewährung bei uns - andernfalls erhalten Sie kein Arbeitslosengeld II / Sozialgeld mehr.

15

Hinweis bei Wohnungswechsel:

Bevor Sie eine andere Wohnung mieten, müssen Sie bitte unbedingt unsere Zustimmung einholen, damit wir vorab prüfen, ob die neue Wohnung in Kosten und Fläche angemessen ist. Wenn Sie das versäumen, kann das dazu führen, dass wir Ihnen nur noch die angemessenen Unterkunftskosten berücksichtigen.

16

Vorsorglicher Hinweis bei Ausscheiden aus dem Leistungsbezug:

Auch nachdem Sie bei uns aus dem Leistungsbezug ausgeschieden sind, finden Sie Unterstützung bei der Suche nach einer Arbeitsstelle. Wenden Sie sich in diesem Fall bitte an die für Sie zuständige Agentur für Arbeit. Die Agentur meldet die Zeiten der Arbeitslosigkeit für Ihren Rentenanspruch, wenn Sie sich dort zu gegebener Zeit Arbeit suchend melden und sich dort um Vermittlung bemühen.

Alle zur Gewährung der Leistungen erforderlichen Angaben unterliegen den Datenschutzgesetzen und werden automatisiert verarbeitet.

17

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei unserer Behörde Widerspruch erheben. Sie sollten den Widerspruch begründen.

Mit freundlichem Gruß

Kommunales Center für Arbeit
Jobcenter - Region Hanau

(Dieser Bescheid ist maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig)

A k t e n z e i c h e n : 7.730014449**Datum: 24.08.2016**

- 18 **Gültigkeitsdauer** : 01.08.2016 - 31.07.2017
 20 **Anzeigemonat** : Aug. 2016 19
Status : Erfasst

A n s c h r i f t : Mustermann, Max
 Hauptstraße 19
 63486 Bruchköbel

Personenbezogene Berechnung für den Monat **08.2016** 22

Vorname	Gesamt	Max
Nachname		Mustermann
- geboren am		25.03.1982
- erwerbsfähig		Ja

23 Regelbedarf	404,00	404,00
Miete	350,00	350,00
Nebenkosten	70,00	70,00
Heizkosten	60,00	60,00

25 Gesamtbedarf	884,00	884,00
Bedarfsanteile		100,00%

26 Gesamteinkommen	0,00	0,00
---------------------------	------	------

27 Bedarf ./. Einkommen	884,00	884,00
--------------------------------	--------	--------

28 Monatlicher Betrag	884,00	884,00
- Anteil Kommune	480,00	480,00
- Anteil Bund	404,00	404,00

30 SOZIALVERSICHERUNG

Die Beiträge zur Sozialversicherung werden gewährt und an die zuständigen Sozialversicherungsträger abgeführt:

Gesetzliche Krankenversicherung Max	EUR	83,78
<u>Zuständige Krankenkasse: AOK Hessen</u>		
Gesetzliche Pflegeversicherung Max	EUR	14,83
Zusatzbeitrag Mustermann, Max	EUR	6,58

31 ZAHLUNGEN AN DRITTE

Die folgenden Beträge werden zu Lasten des Hilfeempfängers an untenstehende Empfänger abgeführt:

Stromkosten		
- Zu überweisender Betrag	EUR	30,00

AUSZAHLUNGSSUMME FALL + AUFTEILUNG ZAHLUNGSEMPFÄNGER:

32	MONATLICHER GRUNDSICHERUNGSBETRAG	ab Aug. 2016	EUR	989,19
33	ZAHLUNGSEMPFÄNGER			
	1. Mustermann, Max, 63486 Bruchköbel			
	BIC HELADEF1GEL	IBAN DE22507500940000000017		
	Auszahlungsbetrag	Aug. 2016	EUR	374,00
34	99. Gesundheitsfonds BVA, 53113 Bonn			
	BIC MARKDEFFXXX	IBAN DE47504000000050401699		
	Auszahlungsbetrag	Aug. 2016	EUR	105,19
	586.EON-Mitte AG, Kassel			
	BIC HELADEF1HAN	IBAN DE21500500000012345005		
	Auszahlungsbetrag	Aug. 2016	EUR	30,00
	763.Stadt Bruchköbel, 63486 Bruchköbel			
	BIC HELADEF1HAN	IBAN DE95506500230037000064		
	Auszahlungsbetrag	Aug. 2016	EUR	480,00

Kommunales Center für Arbeit
Jobcenter - Zentrale -
Gutenbergstr. 2
63571 Gelnhausen

Bescheid wurde erstellt am:
24.08.2016

35

**Bescheinigung über Leistungsbezug zur Vorlage bei dem
Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio**

Name, Vorname: Mustermann, Max
Straße: Hauptstraße 19
Ort: 63486 Bruchköbel

Empfänger von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II
einschließlich Leistungen nach § 22 Zweites Buch Sozialgesetzbuch
(SGB II).

Die Leistungen werden für den Zeitraum vom
01.08.2016 bis
31.07.2017
bewilligt.

Diese Bescheinigung wurde maschinell erstellt und ist ohne
Unterschrift gültig.

Zur Information:

Wenn Sie von der Rundfunkbeitragspflicht befreit werden möchten,
ist dies nur in Verbindung mit einem schriftlichen Antrag möglich.
Dem Antrag fügen Sie bitte diese Bescheinigung im Original bei.
Anträge erhalten Sie unter www.rundfunkbeitrag.de/service.

Wichtig:

**Nur die Übersendung dieser Bescheinigung reicht für eine Befreiung
nicht aus. Senden Sie diese Bescheinigung mit einem ausgefüllten
Antrag auf Befreiung an folgende Adresse:**

**ARD, ZDF und Deutschlandradio
Beitragsservice
50656 Köln**

Bei Fragen der Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht wenden Sie
sich bitte unmittelbar an den Beitragsservice von ARD, ZDF und
Deutschland- radio.